

## **Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit**

### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

- (1) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz gewährt nach §§ 4, 13, 13a, 72, 74, 79, 79a und 80 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) nach der Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, Zuwendungen für Angebote der Schulsozialarbeit durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (2) Für das Zuwendungsverfahren gilt diese Richtlinie sowie die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung sowie SächsKomHVO in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen („FRL Schulsozialarbeit“) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Angebote der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII an allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes und entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

Zusätzlich können Berufliche Schulzentren in Verbindung mit Vorbereitungsklassen für Aussiedler und Ausländer gefördert werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn das Angebot in jugendhilfeplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist.
- (2) Die Bewilligung einer Zuwendung setzt die fristgerechte Beantragung sowie die Einreichung aller erforderlichen Nachweise und sonstigen Unterlagen voraus. Dazu gehören insbesondere:
  - aktuelle trägerbezogene Nachweise (Satzung/Gesellschaftervertrag, Registerauszug, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen

- (Vollmachten/Zeichnungsberechtigungen), Gemeinnützigkeitserklärung, Bescheid über Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe);
- Nachweise zum beantragten Personal (Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen);
  - vollständig ausgefülltes Antragsformular unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes sowie ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan und Personalblättern;
  - Leistungsbeschreibung;
  - aktuelle Kooperationsvereinbarung mit der Schule.
- (3) Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen. Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII im Sinne des § 72 Absatz 1 SGB VIII insbesondere sicherzustellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach *§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236* des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.
- Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.
- (4) Die Bewilligung einer Zuwendung für Angebote der Schulsozialarbeit über die „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste - Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ wird ausgeschlossen.
- (5) Neu zu etablierende Angebote der Schulsozialarbeit werden über Interessensbekundungsverfahren im Amtsblatt der Stadt Chemnitz ausgeschrieben. Eine Zuwendung für neue Angebote der Schulsozialarbeit kann nur an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden, bei welchen dieses Interessensbekundungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (6) Zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen; insbesondere zu den Prinzipien der Zusammenarbeit und den strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen. Diese ist dem Jugendamt vorzulegen. Bei Wechsel von Fachkräften im Leistungsangebot sowie Schulleitung ist die Kooperation durch diese schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Eine Kopie ist dem Jugendamt zuzusenden.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- (2) Die Zuwendung kann für die zuwendungsfähigen Personalausgaben für bis zu je 1 Vollzeitäquivalente an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft bis zu 100 % betragen (siehe auch Abschnitt 5 Absatz 8).

- (3) Personalaufwendungen für Fachpersonal sind maximal zuwendungsfähig bis zur für Schulsozialarbeit vorgesehenen Entgeltgruppe nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst – TVöD, in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung, zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge sowie weiterer Bestandteile des Arbeitgeber-Anteils.

Wenn der Träger sein Personal besserstellt als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz, sind die über den Regelungen des TVöD liegenden Personalaufwendungen nicht zuwendungsfähig.

- (4) Personalaufwendungen sind grundsätzlich nur für Fachkräfte zuwendungsfähig, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn keine anderen Personen für einen Projektstandort zur Verfügung stehen, sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen oder sich in einem berufsbegleitenden Studium mit dem Ziel des Erwerbs des sozialpädagogischen Abschlusses einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie befinden.

Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote. Die Feststellung der fachlichen Eignung, einschließlich der entsprechenden Ausbildung der in den Projekten tätigen Personen, obliegt dem Jugendamt der Stadt Chemnitz.

- (5) Pro Schulstandort werden bis zu zwei Vollzeitäquivalente und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 Vollzeitäquivalente gefördert werden. Stellenanteile von weniger als 0,5 Vollzeitäquivalente je Fachkraft und Schulstandort sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nach der „Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen“ in der jeweils geltenden Fassung möglich. Die Entscheidung trifft der Freistaat Sachsen. Der begründete Ausnahmeantrag ist über das Jugendamt der Stadt Chemnitz zu stellen.

- (6) Darüber hinaus gehende Personalaufwendungen für insbesondere Teamleitung und Fachberatung sowie Sachausgaben für insbesondere Ausstattungen der Projektstandorte, Fortbildungen, Fachveranstaltungen oder Supervision, sind in Höhe von bis zu 8.000,00 Euro je 1,0 Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. Bei Förderungen unter bzw. über 1,0 Vollzeitäquivalent verringern bzw. erhöhen sich diese Kosten in einem proportionalen Verhältnis.

Sachausgaben für Raummieten sind in begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig, wenn für die Umsetzung der Angebote keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

- (7) Ausstattungen der Projektstandorte sind im Rahmen der Sachausgaben zuwendungsfähig. Eine Förderung über die „Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Chemnitz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen für Angebote der freien Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 11 – 14, 16, 52 SGB VIII sowie präventive Hilfen des SGB VIII“ in der aktuell geltenden Fassung ist ausschließlich bei neu zu etablierenden Angeboten für die Beschaffung der Erstausrüstung möglich.

- (8) Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit einem Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen gemäß dem aktuell geltenden Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Chemnitz.

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

- (1) Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt der Stadt Chemnitz.

Es gilt die Regelung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit des Freistaates Sachsen unter VI. Nr. 2.

- (2) Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für ein Förderjahr sind spätestens bis zum 15.04. des Jahres für das Folgejahr im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Die jeweils aktuell gültigen Formulare sind auf der Internetseite der Stadt Chemnitz im Dienstleistungsportal erhältlich.
- (4) Für jeden Schulstandort mit Schulsozialarbeit ist ein Antrag zu stellen.
- (5) Verfristete oder unvollständig eingegangene Anträge nach Abschnitt 6.1 Absatz 3 werden nachrangig nach Posteingangsdatum berücksichtigt.
- (6) Um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können, besteht bei neu zu etablierenden Angeboten der Schulsozialarbeit die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen und auszureichen. Dies setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Interessensbekundungsverfahren sowie den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zum Einsatz von Schulsozialarbeit an Chemnitzer Schulen zwischen dem Träger der freien Jugendhilfe und der Schule voraus (gemäß Nr. 4. (5) und (6)).

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss. Der Beschluss wird jährlich zum „Maßnahmenplan zur Förderung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe der Stadt Chemnitz für das jeweilige Haushaltsjahr („Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“) gefasst.
- (2) Beabsichtigt die Verwaltung, die Förderung des beantragten Angebotes der Schulsozialarbeit nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, so wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert.

Darüber hinaus erfolgt die Information an den Antragsteller über die Beendigung einer gewährten Förderung oder Reduzierung von Arbeitseinheiten unverzüglich nach der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

Nach dieser Information an den Antragsteller wird eine Auslauffinanzierung gewährt. Die Auslauffinanzierung endet individuell entsprechend vorliegender Verträge und etwaiger Kündigungsfristen, spätestens jedoch sechs Monate nach schriftlicher

Information an den Antragsteller. Der freie Träger hat die nachlaufenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

- (3) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.
- (4) Zuwendungsbescheide für Projekte können vor Erlass der Haushaltssatzung unter Vorbehalt bewilligt werden, wenn diese Bestandteil der durch den Jugendhilfeausschuss bestätigten Maßnahmenpläne sind.

Weitere Voraussetzungen sind, dass die benötigten Mittel bereits vorhanden bzw. im laufenden Haushalt eingestellt sind, so dass diese keine Auswirkungen auf die noch nicht erlassene Haushaltssatzung haben und es sich um die Fortsetzung von Angeboten aus dem Vorjahr handelt. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann die Bewilligung erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen.

- (5) Der Zuwendungsempfänger unterliegt der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens personelle Änderungen (veränderte Stellenbesetzung) in den Angeboten der Schulsozialarbeit, so sind diese Änderungen bis spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden dieser Änderungen im Rahmen einer Änderungsmitteilung unter Verwendung des aktuell gültigen Vordruckes schriftlich im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen. Dabei ist Abschnitt 9 Absatz 1 zwingend zu beachten.

### **6.3 Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt durch Mittelabruf. Es gelten die Regelungen gemäß ANBest-P.

### **6.4 Abrechnungsverfahren**

- (1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis schriftlich darzulegen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.
- (2) Der Sachbericht ist für ein Förderjahr bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich im Jugendamt in standardisierter Form einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung ist eine quantitative Darstellung und qualitative Auswertung der Statistik zur Erreichung der Zielgruppe. Anhand ausgewählter Indikatoren wird der Erfüllungsstand der standortbezogenen Zielstellungen eingeschätzt und Schwerpunkte der inhaltlichen Arbeit benannt. Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfeplanung.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einem Abrechnungsformular, den Lohnjournalen sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Der jeweils aktuell gültige Vordruck des Abrechnungsformulars ist zu nutzen. Der zahlenmäßige Nachweis sowie die Belegliste sind schriftlich bis zum 31.03. des Folgejahres im Jugendamt der Stadt Chemnitz einzureichen.
- (4) Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,

die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen.

## **7. Information/Publikation**

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Publizitätspflicht nach § 44 a der VwV-SäHO, wie nachfolgend beschrieben, eingehalten wurde.

Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz an geeigneter Stelle sichtbar darüber zu informieren, dass das Angebot der Schulsozialarbeit aus Mitteln der Stadt Chemnitz mitfinanziert wird. Dies gilt insbesondere bei vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und den Internetauftritt des geförderten Angebotes. Bei Angeboten der Schulsozialarbeit, welche durch Landesmittel mitfinanziert werden, sind der Text „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes“ sowie das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren.

Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 04.03.2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

- (2) Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden.
- (3) Die Nichterfüllung der Informationspflicht kann eine Rückforderung der gewährten kommunalen Mittel und Landesmittel nach sich ziehen.

## **8. Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeitet das Jugendamt der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournale ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes, Besserstellungsverbotes sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.
- (2) Das Jugendamt der Stadt Chemnitz verarbeitet im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation, Berufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.
- (3) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthält das Informationsblatt zum Datenschutz, welches im Dienstleistungsportal der Stadt Chemnitz eingestellt ist. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklärt der Träger der freien Jugendhilfe, dass er den Inhalt des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Kenntnis genommen und an seine Beschäftigten ausgereicht hat.

- (4) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber an das Jugendamt sind die Träger der freien Jugendhilfe Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

## **9. Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Erstattung und Verzinsung**

- (1) Werden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten (Abschnitt 6.2 Absatz 4 dieser Richtlinie) verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können die Zuwendungsbescheide ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft und die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden.  
Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

Die Zuwendung kann teilweise widerrufen werden, wenn sich die Gesamtaufwendungen für den Zuschusszweck verringern oder wenn beim Zuschussempfänger für den Zuschusszweck höhere Eigenmittel oder höhere Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.

- (2) Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung für die Zukunft teilweise widerrufen werden.
- (3) Soweit ein Bescheid widerrufen wird, ist der Zuschuss unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Rückzahlungsanspruch wird mit Zugang des Widerrufsbescheides beim Zuschussempfänger fällig und ist ab dem Tage der Auszahlung nach Maßgabe des § 50 Abs. 2a Satz 1 SGB X, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

## **10. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2021 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.
- (2) Alle nach der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ vom 01.01.2021 eingereichten Anträge für die Angebote der Schulsozialarbeit für das Förderjahr 2025 bleiben weiterhin zu den Förderbedingungen der „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit“ vom 01.01.2025 bestehen.